



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –

Frage Nummer 61 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle des Post-Vac-Syndroms sind ihr in Bayern bereits bekannt, in wie vielen dieser Fälle traten Nebenwirkungen auf, die als leicht bzw. schwer eingestuft wurden (bitte aufschlüsseln nach Art der Nebenwirkung), und was wird seitens der Staatsregierung unternommen, um die vermutete Dunkelziffer zu ermitteln?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Unter dem Post-Vac-Syndrom wird ein heterogenes Krankheitsbild zusammengefasst, das in unterschiedlichem Abstand zur COVID-19-Impfung auftritt. Eine einheitliche Definition des Krankheitsbildes existiert bisher nicht. Mögliche Ursachen und zugrundeliegende Wirkmechanismen des Post-Vac-Syndroms sind derzeit Bestandteil der wissenschaftlichen Forschung und Diskussion. Methodisch belastbare Studien fehlen bisher. Die Gesundheitsministerkonferenz hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 27.03.2023 auch vor diesem Hintergrund aufgefordert, die Forschung zum Post-Vac-Syndrom zu intensivieren.

Der Staatsregierung liegen über die Anzahl der Fälle keine Erkenntnisse vor. Laut Auskunft der in die Beantwortung eingebundenen Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ist eine Identifizierung von Patientinnen und Patienten mit einem Post-Vac-Syndrom im Rahmen der KVB-Abrechnungsdaten zur ambulanten vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung nicht möglich, da es für diese Diagnose noch keine definierte Bezeichnung der Erkrankung und somit keine Verschlüsselungsmöglichkeit gibt. Um die Anzahl der Post-Vac-Fälle in Bayern zu ermitteln, muss zunächst das Krankheitsbild nähergehend definiert und charakterisiert werden.

Laut Aussage von Experten spielt das Post-Vac-Syndrom gegenüber Post- und Long-COVID zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Dies unterstreichen die Zahlen zu den anerkannten Impfschäden infolge einer COVID-19-Impfung. Wer infolge einer COVID-19-Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, kann Versorgungsleistungen beantragen (§ 60 Infektionsschutzgesetz). Hierbei wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales geprüft, ob es einen kausalen Zusammenhang zwischen Impfung und Impfschaden gibt. Bisher sind insgesamt 1 910 Anträge eingegangen (Stand 24.04.2023). Aktuell kommen 90 anerkannte Impfschäden (Stand 24.04.2023) auf rund 29 Millionen durchgeführte COVID-19-Impfungen.